Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 30. April 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - 1. Studiengangsspezifische Begabungen wie manuelles Geschick.
 - 2. Grundverständnis für künstlerische Fragestellungen.
 - 3. Interesse und Verständnis zu grundlegenden Fragen der Konservierung und Restaurierung, der Denkmalpflege und/oder der Archäologie und Archiv-, Buch, Bibliothek- und Handschriftenkunde.
 - 4. Interesse und Verständnis zu grundlegenden Fragen der Materialität von Kunstwerken, insbesondere im Zusammenhang mit den in im Praktikum bearbeiteten Werken.
 - Grundkenntnisse zu den einschlägigen Papieren der UNESCO, zu IIC (International Institute for Conservation), ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) und ICCROM (International Centre for the Preservation and Restoration of Cultural Property).

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Tabellarischer Lebenslauf;
 - 2. Nachweis über die HZB:
 - 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z. B. außerschulisches Engagement;
 - 4. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 - 5. Nachweis über ein studiengangsspezifisches Praktikum in einer Restaurierungswerkstätte (Museum, kommunale Einrichtung, Denkmalamt oder in einer privaten Restaurierungswerkstätte des In- und Auslandes) über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten oder eine studiengangsspezifische Berufsausbildung;
 - 6. Dokumentationen in Schrift und Bild über die im Praktikum ausgeführten Untersuchungs-, Konservierungs- und/oder Restaurierungsarbeiten;

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

⁵Den Vorsitz der Kommission führt der Leiter des Studienganges Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft oder ein von ihm beauftragter Vertreter. ⁶Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁷Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

- (1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien
 - 1. Durchschnittsnote der HZB,
 - 2. fachspezifische Einzelnoten und
 - 3. studiengangsspezifisches Praktikum in einer Restaurierungswerkstätte (Museum, kommunale Einrichtung, Denkmalamt oder in einer privaten Restaurierungswerkstätte des In- und Auslandes) über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten oder eine studiengangsspezifische Berufsausbildung.
 - ²Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer Mathematik (zweifach), die vom Bewerber zu spezifizierende Muttersprache (zweifach), eine Fremdsprache (einfach) und ein bis zum Abitur fortgeführtes Fach, z. B. Kunst oder Chemie oder Physik (je zweifach). ³Dabei wird die jeweils beste der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Abiturnoten in diesen Fächern erworbene Note verwendet. ⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁵Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.
- (2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:
 - 1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechtest denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
 - 2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 (und der Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 werden entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
 - 3. Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,55 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr.1), der mit 0,25 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,20 multiplizierten Punkte aus Nr. 3.
- (3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung
 - 1. ¹Die Bewerber, die in der ersten Stufe 70 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. ²Dies gilt nicht für Bewerber, die die HZB an einer nicht deutschsprachigen Schule im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist. ³Auch bei Erreichen der Punktezahl haben die Bewerber ihre Fachsprachkompetenz durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
 - 2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktewert bei 50 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens.

- ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 20 Credits erworben wurden.

§ 6 Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- 1 Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶Das Gespräch kann sich auch auf die Motivation des Bewerbers für den angestrebten Studiengang, das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis, die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Eignungsvoraussetzungen, die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Allgemeinbildung erstrecken, es sei denn es liegt eine Bewerbung gem. § 5 Abs. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten.

¹⁰Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

		1
Für das Studium der Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft an der TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91–100
gut geeignet	Gut	75–90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60–74
bedingt geeignet	Ausreichend	40–59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20–39
nicht geeignet	Ungenügend	0–19

¹¹Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.

- (4) ¹Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 60 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 59 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum ²In begründeten Ausnahmefällen Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10.

Anlage 1

Profil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft vermittelt ein fundiertes Wissen von Kenntnissen und Techniken in der Konservierung und Restaurierung. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, in der Konservierung und Restaurierung, der Präventiven Konservierung, in der Denkmalpflege, in der Buch- und Handschriftenrestaurierung und der Museologie Probleme zu erkennen, zu analysieren und Konzepte und Lösungen zu entwickeln, dabei wissenschaftlich klar vorzugehen und ihre Arbeitsergebnisse überzeugend darzustellen.

In den Studiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft der Technischen Universität München integriert sind die staatlichen Sammlungen in München mit ihren Beständen. Die Studierenden arbeiten während ihres Studiums in den Werkstätten und Ateliers an den Sammlungsbeständen dieser Institutionen bzw. Projekten der staatlichen Denkmalpflege. Damit bietet das Studium die bestmögliche Vernetzung der Studierenden mit den realen Aufgabengebieten des Berufes. Zahlreiche Mitarbeiter der Institutionen stehen als Dozenten für die Lehre zur Verfügung. Von den Bewerbern wird eine hohe Leistungsbereitschaft erwartet. Zur Feststellung der individuellen Begabung wird im Bewerbungsprozess ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt.

Insgesamt sollen die Studierenden durch eine umfassende Bildung befähigt werden, Kunst- und Kulturgut sachgerecht und entsprechend den internationalen Grundlagen zu restaurieren.

Um die Studierenden auch international zu qualifizieren, ist ein integriertes Studienjahr vorzugsweise an einer ausländischen Partnereinrichtung Bestandteil des Bachelorstudiums.

Der Bachelorstudiengang Restaurierung, Kunsttechnologie und Konservierungswissenschaft ist ein auf acht Semester ausgerichtetes Vollzeitstudium. Einen erheblichen Anteil des Studiums nehmen die Arbeiten in den kooperierenden Institutionen ein.

Die ersten vier Semester dienen der Vermittlung der Grundlagen der naturwissenschaftlichtechnischen sowie geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Sie sind vorwiegend durch Pflichtfächer geprägt.

In jeweils 26 SWS im Umfang von 30 Credits werden die Kernfächer Kunsttechnologie und Werkstoffkunde, Konservierung und Restaurierung, ausgewählte Themen aus der Kultur- und Geistesgeschichte, Konservierungswissenschaft und einschlägige Gebiete der Natur

wissenschaften sowie Dokumentations- und Untersuchungstechniken u. a. gelehrt. Dem methodisch und ethisch korrekten Konservieren und Restaurieren von Kunstwerken kommt dabei die zentrale Rolle zu. Direkt verbunden mit diesen zentralen Tätigkeiten des Restaurators sind die Dokumentation und Untersuchungstechniken. Für die Erhaltung und Bearbeitung der Kunstwerke sind Fähigkeiten und Kenntnisse unterschiedlichster Disziplinen erforderlich: Für die Beurteilung der oft Jahrhunderte oder Jahrtausende alten archäologischen Funde oder Monumente ist umfassendes Wissen über die einschlägigen Analyseverfahren der Archäometrie ebenso erforderlich wie ein profundes Wissen zu historischen Werkstoffen und Arbeitstechniken. Der Präventiven Konservierung kommt für die zukünftige Erhaltung der Kunstwerke eine ebenso hohe Bedeutung zu wie der verantwortungsbewussten Verwendung der Konservierungsmittel in den unterschiedlichsten Materialien bzw. Materialgruppen.

Vorzugsweise im siebten und achten Semester folgt ein Studium an einer ausländischen Partneruniversität oder ein Auslandsaufenthalt in einem Museum, einer Sammlung oder die Mitarbeit bei archäologischen Grabungen oder die Tätigkeit in einer Internationalen Organisationen der Kulturguterhaltung.

Im 8. Semester ist die Bachelor Thesis im Umfang von 12 Credits zu absolvieren. Vorzugsweise erfolgt die Bearbeitung eines Kunstwerkes aus den Sammlungen bzw. der Zuständigkeit der Kooperationspartner des Studienganges.

Dieses Studiengangsprofil setzt bei den Bewerbern ein grundsätzliches Interesse und Verständnis für kulturelle, technische und ästhetische und auch ethische Fragen voraus. Da im Studium vom ersten. Semester an die Studierenden auch an Sammlungsstücken in den Ateliers und Werkstätten der kooperierenden Institutionen arbeiten, sind Grundkenntnisse im "handling" mit Kunstwerken ebenso unabdingbar wie Grundkenntnisse der Konservierungs- und Restaurierungsmethoden.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

Punkte = 120 - 20 * Note.

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

Punkte = 10 + 6 * Punktwert.

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

Punkte =
$$100 - 60 * (N_{opt} - N) / (N_{opt} - N_{best})$$
.

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{opt} = 6$, $N_{best} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: Punkte = 100 - 20 * (6 - N).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. April 2009.

München, den 30. April 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2009.